

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ - Ausstrahlung vom 7.7.2007

Burgenland: Landesregierung hat bei Vertragsrückabwicklung Grundsätze der Fairness zu beachten

Das burgenländische Deutsch Kaltenbrunn, wo von der Bgld. Landesregierung ein Tierheim errichtet werden sollte, war Schauplatz des ersten Fernsehfalles dieser Ausgabe von „Bürgeranwalt“. Nachdem die Landesregierung im Jahr 2005 die Beschwerdeführer bedrängte, ein Grundstück, auf dem das Tierheim hätte stehen sollen, zu verkaufen, muss der Grundstückserwerb wieder rück abgewickelt werden, da die zur Errichtung des Tierheimes erforderliche Umwidmung vom Gemeinderat nicht durchgeführt worden war, weil dem umweltschutzrechtliche und vor allem wasserbautechnische Bedenken entgegen standen. Ein schwerer Schlag für den betroffenen Landwirt, der sich plötzlich einer für ihn völlig unerwarteten Rückzahlungsforderung des Kaufbetrages von mehr als € 31.000,- samt Zinsen bei gleichzeitiger Klagsandrohung durch eine Rechtsanwaltskanzlei gegenüber sah.

Für Volksanwalt Dr. Peter Kostelka war das Vorgehen der Behörde völlig inakzeptabel. dem Land Burgenland, aber auch der Gemeinde, hätte bekannt sein müssen, dass das zur Errichtung des Tierschutzheimes erworbene Grundstück rund 200 bis 250 Meter von der Lafnitz entfernt im Hochwasserschutzgebiet liegt und grenzt direkt an die Lahn (Entwässerungsgerinne) angrenzt. Dort ein Grundstück zu kaufen und ein Tierheim zu bauen macht unter diesem Aspekt objektiv keinen Sinn. Auch wenn im seinerzeitigen Kaufvertrag eine Rückabwicklungsklausel für den Fall, dass keine Umwidmung erfolgen könne, enthalten sei, sei es gerade deshalb alles andere als fair, den Beschwerdeführer, der überredet werden musste, sich seines Eigentumes "im Dienste einer guten Sache" zu begeben, in einem „Drohbrief“ mit hohen Rückzahlungsforderungen zu konfrontieren.

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) verpflichtete die Behörde, ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchzuführen, was offensichtlich nicht geschehen sei, da das Land sonst kein Grundstück im Überschwemmungsgebiet hätte erwerben dürfen. Darüber hinaus sei es schlichtweg absurd, jetzt Zinsen für den Rückkauf eines Grundstücks zu verlangen, obwohl über drei Jahre ein Anbauverbot verhängt worden

sei. Die unerwartete Rückabwicklung des Kaufvertrages müsse deshalb in leistbaren Jahresraten ohne Verrechnung von Zinsen und unter Berücksichtigung des Ernteentgangs der letzten zwei Jahre erfolgen.

Der im Fernsehstudio anwesende Rechtsanwalt der Bgld. Landesregierung sicherte ein Entgegenkommen insofern zu, als nunmehr die Rückzahlung des Kaufbetrages (ohne Zinsen) nicht mehr verlangt würde und auch eine Berücksichtigung des Ernteausfalls ins Auge gefasst sei.

Wien: Führerscheinentzug für „Drogenlenker“ nach 20 Tropfen Hustensaft?

Im zweiten Fernsehfall schilderte Volksanwalt Dr. Kostelka den Fall eines selbständigen Plakatierers, der nach der Einnahme von wenigen Tropfen Hustensaft im Zuge einer Verkehrskontrolle in Wien zu Unrecht verdächtigt wurde, Drogenlenker zu sein, worauf ihm von der Polizei zunächst der Führerschein abgenommen und auch noch eine empfindliche Strafe aufgebremmt worden war. Das Problem: Der vom Amtsarzt – auf freiwilliger Basis - abgenommene Harn-Schnelltest auf Opiate kann nicht zwischen den Codeinspuren des Medikaments und Morphinresten unterscheiden und zeigte zunächst ein positives Ergebnis an. Erst das 6 Wochen später vorliegende Ergebnis der genauen Blut- und Harnanalyse konnte den Beschwerdeführer vom Verdacht des Suchtgiftmisbrauchs reinwaschen. Allerdings: Bis dieses Ergebnis endlich vorlag, hatte der Beschwerdeführer wirtschaftliche Verluste zu erleiden, in denen er nicht mit dem für die Berufsausübung notwendigen Auto fahren konnte.

Volksanwalt Dr. Kostelka kritisierte in diesem Zusammenhang, dass das Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien am umstrittenen Harntest festhalte, obwohl man wisse, dass dieser eine hohe Fehlerquote von rund 25 % habe und es bereits verlässlichere Testverfahren gebe. Darüber hinaus sei es ärgerlich, dass die Behörde das Ergebnis der genauen Blut- und Harnanalyse nicht abgewartet, sondern das Führerschein-Entziehungsverfahren wegen suchtgiftbeeinträchtigten Lenkens eines Fahrzeugs in Angriff genommen habe, obwohl es dafür verlässlichen keine Beweise gegeben hätte. Dem Beschwerdeführer war nicht bekannt, dass die auch Kleinkindern zu verabreichenden Hustentropfen die Verkehrszuverlässigkeit negativ beeinflussen können. Auch aus dem Beipacktext des Medikamentes ergibt sich dies so nicht.

Darüber hinaus habe die Verkehrsbehörde, so Kostelka, dafür Sorge zu tragen, dass es nicht mehr – wie im Beschwerdefall - zu „Überredungsversuchen“ kommt, eine nicht vorhandene Schuld anzuerkennen und ohne Rechtsmittel zu erheben eine Geldstrafe wegen des Lenkens eines KfZ in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustandes zu akzeptieren.